

## **Richtlinien für die Verteilung der Erträge der Seilermeister Regensburger Stiftung**

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 3 der Satzung der Seilermeister Regensburger Stiftung vom 20.10.2014 und Beschluss des Stadtrates vom 08.12.2014 mit Ergänzung durch Beschlüsse des Stadtrates vom 10.12.2018 und 25.10.2021 folgende Richtlinien für die Verteilung der Erträge der Stiftung:

### **§ 1**

Die Verteilung der Erträge erfolgt durch den Stiftungsausschuss des Stadtrates Straubing, soweit die Angelegenheiten nicht wegen ihrer Art und Bedeutung vom Stadtrat zu entscheiden sind oder soweit nicht zu deren Erledigung der Oberbürgermeister befugt ist. Zuwendungsbeträge von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall sind vom Stadtrat zu entscheiden.

### **§ 2**

Die Seilermeister Regensburger Stiftung kann eigene Projekte im Rahmen der Stiftungszwecke gemäß § 2 Nrn. 2 und 3 der Satzung und der Höhe der Stiftungserträge durchführen.

Die Stiftungsverwaltung hat ansonsten geeignete Bewerber für die Verteilung der Erträge der Stiftung aufgrund einer Ausschreibung zu ermitteln. Anträge sind jeweils bis zum 31. Oktober jeden Jahres bei der Stadt Straubing – Verwaltung der Seilermeister Regensburger Stiftung – einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Ausschreibungsmodalitäten sind jeweils bis zum 1. Oktober jeden Jahres im Straubinger Tagblatt, im Amtsblatt der Stadt, durch Aushang an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt bekanntzugeben. Die Verteilung erfolgt jeweils im November oder Dezember für das abgelaufene Haushaltsjahr.

### **§ 3**

Die Stiftungsverwaltung der Seilermeister Regensburger Stiftung prüft die Bewerbungen für

- (1) die Stipendien an begabte und bedürftige Studierende, insbesondere an Hochschuleinrichtungen in Straubing und
- (2) die Stipendien an befähigte und bedürftige Nachwuchskräfte im Handwerk, insbesondere in Vorbereitung auf die Meisterprüfung befindliche Junghandwerker begünstigend,

nach folgenden Kriterien:

Die Auswahl von begabten Studierenden erfolgt nach den Schulleistungen und der besonderen Begabung der Bewerber durch entsprechende Nachweise über Studienleistungen. Als Grundlage zur Prüfung der Bedürftigkeit dienen die Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Eine Immatrikulationsbescheinigung bezogen auf das Förderjahr ist vorzulegen.

Nachwachskräfte im Handwerk können ihre Befähigung mit dem Ergebnis der Berufsabschlussprüfung belegen und die Vorbereitung auf die Meisterprüfung mit entsprechenden Nachweisen der Handwerkskammer vorweisen. Als Grundlage zur Prüfung

der Bedürftigkeit dienen die Vorschriften des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stipendien sind auf sämtliche Bewerber, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, in angemessener Weise zu verteilen.

Die Stiftungsverwaltung der Seilermeister Regensburger Stiftung prüft nach § 2 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. a der Satzung, inwieweit eine Bezuschussung denkmalpflegerischer Maßnahmen, vor allem im historischen Stadtkernbereich Straubings und insbesondere zur Erhaltung und Stärkung dessen lebendiger Funktion, dem Gemeinwohl dient. Handelt es sich um eine Maßnahme an einem Gebäude, kann diese analog den Fördervorgaben der Bayerischen Landesstiftung nur insoweit gefördert werden, als das Gebäude oder Gebäudeteile entweder öffentlich zugänglich sind oder im öffentlichen Raum befindlich und für das Stadtbild prägend sind. Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Maßnahmenteil.

#### § 4

Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Entscheidung über die Ausschüttung der jährlichen Erträge, in welchen Zeitabständen und mit welchem finanziellen Anteil des Ausschüttungsbetrages die vom Stifterwillen erfassten Institutionen bzw. Personen bedacht werden, sind unter Beachtung der nachhaltigen Verwirklichung der Stiftungszwecke zu beschließen.

Die Höhe der jährlichen Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Stiftungserträge. Es dürfen aus den Stiftungserträgen, falls dies zweckmäßig erscheint, Rücklagen für die Verwirklichung eines größeren Projektes gebildet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses, eines Stipendiums, einer Unterstützung oder anderen geeigneten Maßnahme besteht nicht.

Entsprechen Angaben in den Anträgen nicht der Wahrheit oder wurden Unterlagen verändert, bewusst lückenhaft oder verfälscht eingereicht, so kann die Zuwendung widerrufen und zurückgefordert werden.

Fällt der konkrete Förderzweck für eine bereits rechtmäßig erhaltene Zuwendung im Nachhinein weg und kann der Zuschuss nicht mehr entsprechend dem Förderzweck verwendet werden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der Stiftungsverwaltung der Seilermeister Regensburger Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die verantwortliche Stelle nach § 1 dieser Richtlinie entscheidet dann, ob die Fördermittel zurückzufordern sind oder ein ggf. vom Zuwendungsempfänger angegebener geänderter Zuwendungszweck anerkannt wird.

Straubing, 03.11.2021  
STADT STRAUBING

Pannermayr  
Oberbürgermeister

